

Lombros Verlagsdruck

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 15. Düsseldorf, Samstag den 11. April 1908.

**Inhalt:** Stück 9, 10 und 11 der Gesetzsammlung 161, Tarif für die Privatwerft der Firma Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft zu Venrath 161, Ankauf von kaltblütigen Militärzupferden 162, Ausführverbot von Heu und Stroh aus den Niederlanden 162, Übertritt der Gemarkungen Erefeld-Vodum-Dypum-Berberg zum Katasteramte Erefeld 162, Pfarrerrichtung St. Michael in Duisburg-Wanheimerort 162, Aufstellung eines Privatbesizers 163, Namensänderungen 163, Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für 1908 164, Bergwerksverleihungsurkunde 164, Steuereinheit für Kostenumlage der Handwerkskammer Düsseldorf für 1908 164, Personalien 164.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

421. Das zu Berlin am 1. April 1908 ausgegebene 9. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10875. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1908. Vom 1. April 1908.

422. Das zu Berlin am 31. März 1908 ausgegebene 10. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10876. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Herborn, Kagenelnbogen und Königstein. Vom 27. März 1908.

Nr. 10877. Verfügung des Justizministers, betreffend die Errichtung eines Ortsgerichts in Gonzenheim. Vom 27. März 1908.

423. Das zu Berlin am 6. April 1908 ausgegebene 11. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10878. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung, vom 8. Januar 1900 — Regierungsbl. S. 21 —. Vom 7. März 1908.

Nr. 10879. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1906. Vom 23. März 1908.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

424. **Tarif**

für die Privatwerft der Firma Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft zu Venrath.

Der nachstehende Tarif begründet für die Firma Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft zu Venrath keine Verpflichtung, die Benutzung ihrer Anlagen jedermann zu gestatten.

Es sind zu entrichten:

A. an Werftgebühren von allen Gütern, welche über das Rheinufer aus- oder eingeladen werden für je 100 kg . . . 1 Pfg.

Ausnahme

Von Waren, welche über die Werftanlagen aus- und wieder eingeladen werden, kommen die Werftgebühren

nur einmal zur Erhebung, wenn der Nachweis geführt wird, daß es dieselben Waren sind und die Erklärung des Schiffers bei der Anmeldung „von Schiff zu Schiff“ lautet.

#### B. an Kran- und Wagegeld.

a) für die Benutzung eines Hebwerkes (Krans oder dergleichen) einschließlich der Vergütung für die Bestellung des Kranführers von je 100 kg des bewegten Gutes . . . 2 Pfg.

b) bei zeitweiser Überlassung eines Krans einschließlich der Vergütung für die Bestellung des Kranführers für je Stunde . . . 4 M.

c) für das Verwiegen von Gütern für je 100 kg 4 Pfg.

#### C. an Lagergeld.

Von allen Gütern, welche über eine 48 stündige gebührenfreie Frist im Freien oder in gedeckten Räumen lagern für jeden folgenden Tag und für je 100 kg . . . 5 Pfg.

#### D. an Eisenbahngelb.

a) für das Bewegen der Wagen von dem Übergabebahnhof der Privatanschlussbahn zur Privatwerft und umgekehrt oder von dem Gleise eines Anschlussinhabers im Industriegelände zur Privatwerft und umgekehrt (Rangier- oder Abholungsgebühr) einschließlich für die Leerfahrt vor der Beladung oder nach der Entladung für je 5000 kg des Gewichts der Ladung 75 Pfg. mindestens aber für den Wagen . . . 1,50 M.

b) für einen leer zugestellten und unbeladen zurückbeförderten Wagen . . . 1,50 M.

c) für die von der „Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz Aktiengesellschaft“ gestellten Wagen an Miete für jede angefangenen 24 Stunden und für jeden Wagen 2 M.

Anmerkung.

Außerdem wird die staatliche Anschlussfracht für jeden beladenen Wagen erhoben.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Bruchteile von Tarif- einschließlich der Zeit-Einheiten gelten bei der Abgabeberechnung als volle Einheiten.

2. Der Abgabeberechnung wird das Bruttogewicht der Güter zugrunde gelegt.

3. Bei Berechnung des Lagergeldes wird für je 1 qm benutzte Bodenfläche wenigstens ein Gewicht von 100 kg in Ansatz gebracht.

4. Die zu erhebenden Abgabebeträge werden nach oben auf 5 Pfennig und 10 Pfennig abgerundet.

5. Ist Holz in den Fracht- oder Vermessungsbriefen nach Kubikinhalt oder nach 16' 12" (16 Fuß 12 zölligen) Borden angegeben, so gelten für die Abgabeberechnung:

1 cbm Pechliefer (pitsch-pirae)	650 kg
1 cbm hartes Holz (als Eichen-, Buchen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn- und Apfelbaumholz)	750 kg
1 cbm weiches Holz (als Pappel-, Linden-, Erlen-, Fichten-, Tannen-, Kiefern-, Lärchen-, Weidenholz)	550 kg
100 Stück Tannen-Borde, 16 Schuhig, 12 zöllig (16' 12")	1500 kg
1 cbm Floßholz Wassermaß ( $\frac{3}{4}$ cbm wirkliches Maß)	450 kg

Dieser Tarif tritt am 14. Tage nach dem Tage seiner Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Finanz-Minister. J. A.: gez. R a t h j e n.

III. 3656 F. M.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: gez. P e t e r s.

III A. 6. 13 M. d. 6. A.

#### 425. Ankauf von kaltblütigen Militär-Zugpferden für 1908.

1. Zum Ankauf von 35 bis 40 volljährigen Zugpferden kaltblütigen Schlages sollen in diesem Frühjahr in der Rheinprovinz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden: Am 30. April 8 Uhr vorm. Wittburg, Regierungsbezirk Trier; am 1. Mai 8 Uhr vorm. Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen; am 2. Mai 8 Uhr vorm. Fischeln bei Crefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf. Die Pferde sollen im Alter von 4 bis 5 Jahren stehen, im allgemeinen 1,59 bis 1,68 Meter Stockmaß haben und dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden. Sie müssen geeignet sein, schwere Lasten zu ziehen, trotzdem aber auf gebahnten Wegen im Zuge längere Strecken traben können.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, dergleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. als Klopfige erweisen und tragende Stuten. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot u. s. w. verlängert, für Koppen (Krippensegen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften

Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopp-halter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanz-rübe nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. Februar 1908.

I P. 879.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

gez. von D a m n i z.

#### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

##### 426. Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G. Bl. 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G. S. S. 318) wird zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche, die in den Niederlanden in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Einfuhr von Heu und Stroh aus den Niederlanden ist verboten.

§ 2.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen, soweit keine strengeren Strafgesetze verlegt sind, den Strafbestimmungen des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs sowie des § 66 Nr. 1 und des § 67 des Reichs-viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Düsseldorf, den 8. April 1908.

I. P. 1399.

Der Königlich Preussische Regierungs-Präsident.

In Vertretung: P o e n i g s.

427. Am 1. April ds. Js. sind die Bemerkungen Crefeld-Bockum, Crefeld-Dippum und Crefeld-Berberg der Stadtgemeinde Crefeld vom Katasteramte Uerdingen zum Katasteramte Crefeld übergetreten.

Düsseldorf, den 2. April 1908.

III B. 2849.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

##### 428.

##### Sermann

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Münster Hausprälat und Thronassistent Sr. Heiligkeit des Papstes.

Zum künftigen Gedächtnis.

In dem zur Pfarre St. Bonifaz zu Duisburg gehörigen, durch ausgedehnte Bahnhofsanlagen räumlich von der Pfarrkirche fast ganz abgetrennten Bezirke

Wanheimer-Ort haben sich in den letzten Jahren so zahlreiche katholische Bewohner angesiedelt, daß für dieselben eine besondere Kirche erbaut und eigene Seelsorger angestellt werden mußten. Nunmehr ist es angemessen, daß dieser Bezirk von der bisherigen Pfarrkirche abgetrennt und zu einer eigenen Pfarre erhoben werde.

Es wird daher nach Anhörung aller Beteiligten verordnet, wie folgt:

I. Die Grenzen der neuen Pfarre sollen bilden: im Osten die Rheinische nach Dintorf führende Eisenbahn, im Norden die Eisenbahn Duisburg-Crefeld, im Westen und Südwesten der Rhein und die Grenzstraße, im Süden die Straße Im Vith, auch Webdauerstraße genannt. Ferner soll zur neuen Pfarre gehören der Bezirk Wanheim-Angerhausen mit seinen bisherigen kirchlichen Grenzen.

II. Die innerhalb dieser Grenzen wohnenden Katholiken scheiden aus ihrem bisherigen Pfarrverhältnisse aus und werden Angehörige der neuen Pfarre St. Michael zu Duisburg-Wanheimerort.

III. Zur Ausstattung der neuen Pfarre werden überwiesen:

1. Die Grundstücke Flur 33 Nr. 228, 447/286, 443/285, 444/285, 445/285, 446/285 und 448/287.

2. Die auf diesen Grundstücken stehende St. Michaelskirche mit sämtlichem Inventar als Pfarrkirche.

3. Die gleichfalls auf diesen Grundstücken erbaute Pfarr- und Kaplanei-Wohnung.

4. Ein Kapital von 25000 (geschrieben: fünfundzwanzigtausend) Mark, welches die Pfarre St. Bonifaz an die neue Pfarre St. Michael am Tage der Pfarrerrichtung zahlt.

IV. Dem Pfarrer steht ein Anspruch zu auf Gehalt und Alterszulagen nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1898 über das Dienst Einkommen der katholischen Pfarrer. Der Rest des Einkommens ist, soweit er nicht durch Stolgebühren gedeckt wird, von der Pfarrgemeinde zu gewähren.

V. Die von der Mutterkirche für die Einrichtungen der St. Michaelspfarre kontrahierte Schuld übernimmt die neue Pfarre als eigene Schuld gemäß dem Beschlusse des Kirchenvorstandes der Mutterpfarre vom 4. Juli 1906. Von weiteren Abgaben oder Entschädigungen bleibt die St. Michaels-Pfarre befreit.

VI. Die Kosten für den Gottesdienst und alle anderen für die kirchlichen Bedürfnisse erforderlichen Ausgaben haben, soweit die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, die Eingepfarrten der neuen Pfarre im Wege der Umlage oder anderweitig zu decken.

VII. Von dem in der St. Bonifaz-Pfarre vorhandenen Armenvermögen erhält die neue Pfarre einen Kapitalbetrag von 5200 M, ferner an dem Grundstück Flur 11 Nr. 1463/62 gemeinsam mit den Pfarren St. Bonifaz und St. Peter einen Anteil, welcher der gegenwärtigen Seelenzahl der drei Pfarren entspricht.

VIII. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 31. März 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigebedrucktem Bischöflichen Insignel.

Münster, den 27. November 1907.

(L. S.)

gez. Hermann.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 27. November 1907 von dem Bischofe von Münster kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde St. Michael in Duisburg wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 9. März 1908, G II 4254, uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 4. April 1908. II D. 1449.  
Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.  
429. Nachtrag

zu Nr. 60 des Amtsblattes Stück 3/08.

Der auf Seite 18/19 unter Nr. 9 aufgeführte Hengst von P. Poensgen in Haus Garath ist in den Besitz von W. Johnen übergegangen und deckt auf Markarthof bei Neuf.

Düsseldorf, den 31. März 1908. I. E. 1588.

Der Regierungs-Präsident.

430. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kinde Walter Karl Georg Viktor Poppendieck in Essen, geboren am 24. August 1900 zu Wolfenbüttel und dem Kinde Anneliese Hildegard Ilse Karla Poppendieck zu Essen, geboren am 22. Februar 1903 zu Wolfenbüttel die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Poppendieck fortan den Namen Schulz zu führen.

Düsseldorf, den 2. April 1908. I. Ca. 2684.

Der Regierungs-Präsident.

431. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß 1. dem Schneider Johannes Böth genannt Flach, geboren am 2. November 1880 zu Reptich, wohnhaft in Remscheid, 2. seiner Ehefrau Auguste geborenen Mählinghaus, geboren am 6. Januar 1882 zu Radevormwald und 3. ihren Kindern Richard, geboren am 22. Januar 1903, Hans, geboren am 14. Oktober 1907 in Remscheid, wohnhaft in Remscheid, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Böth genannt Flach fortan den Namen Flach zu führen.

Düsseldorf, den 1. April 1908. I. Ca. 2481.

Der Regierungs-Präsident.

432. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß 1. dem Bureauvorsteher Hermann Wilhelm Stockfisch, geboren am 20. März 1876 zu Broich, 2. seiner Ehefrau Klara Selma geborenen Man, geboren am 1. April 1878 zu Cästrin, 3. ihren Kindern Walter Georg, geboren am 13. August 1899 zu Broich, Ernst Karl, geboren am 29. Oktober 1900 zu Broich, Elfriede Klara, geboren am 15. Januar 1902 zu Broich, Martha Luise, geboren am 12. Juni 1903 zu Dortmund, sämtlich wohnhaft in Duisburg, die Ge-

nehmung erteilt, an Stelle des Familiennamens Stod-  
fisch fortan den Namen Stodhoff zu führen.

Düsseldorf, den 2. April 1908. I. Ca. 2496.

Der Regierungs-Präsident.

433. Auf Grund des § 101 der Provinzialordnung  
für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 bringe ich in  
der Anlage zu diesem Amtsblatte den Haupt-Haushalts-  
plan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für  
das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März  
1909 nach Feststellung durch den Provinziallandtag in  
der Plenarsitzung vom 14. März d. Js. zur öffentlichen  
Kenntnis.

Düsseldorf, den 26. März 1908. I. C. 3782.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.  
von Reuver.

434. Mit Bezug auf die Bestimmung im § 35, 36  
des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892  
wird nachstehende Verleihungsurkunde:

#### Im Namen des Königs!

Auf die Mutung vom 3. Mai 1907 wird der Ge-  
werkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigentum  
des Bergwerks „Bruchhausen 46“ in den Ge-  
meinden Bislich und Klären, im Kreise Rees, Re-  
gierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dort-  
mund und in den Gemeinden Wardt und Bäderich, im  
Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberberg-  
amtsbezirk Bonn mit dem Felde von 2188999,245  
zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neun-  
hundertneunundneunzig  $\frac{245}{1000}$  Quadratmetern, dessen  
Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am  
heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buch-  
staben d<sup>1</sup>, z, y, x, w, v, u, t, s, r, r<sup>1</sup>, q, c<sup>1</sup> bezeichnet  
ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden  
Steinsalze und der auf der nämlichen Lagerstätte vor-  
kommenden Salze nach Vorschrift des Allgemeinen Berg-  
gesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 20. Dezember 1907.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Bonn, den 12. Februar 1908.

I. 13844.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

Hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dortmund, den 28. März 1908.

I. 2549.

Königliches Oberbergamt.

#### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

435. Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß bei der  
Umlage der Kosten der Handwerkskammer auf die Ge-  
meinden für das Rechnungsjahr 1908 auf je 10 Hand-  
werker und 97 M der von diesen zu entrichtenden Ge-  
werbesteuer ein Simplum (Stenerereinheit) von 7,76 M  
entfällt.

Düsseldorf, den 3. April 1908.

Die Handwerkskammer.

#### Personal-Nachrichten.

436. Seine Majestät der Kaiser und König haben  
Allergnädigst geruht, dem Polizeieinspektor Albert Terpe  
in Duisburg und dem Gendarmerie-Oberwachmeister  
Baude in Böhwinkel, Kreis Nettmann, den Königlichen  
Kronenorden vierter Klasse, dem Kommerzienrat Eduard  
Görg in Mülfort, Kreis M.-Glabbach, den Charakter  
als Gemeiner Kommerzienrat zu verleihen.

437. Der Herr Ober-Präsident hat die bisherigen Bei-  
geordneten, 1. Gutsbesitzer Wilhelm Buchmühlen, 2. Guts-  
besitzer Friedrich Bödenhoff, beide in Meskaußen, für  
eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der  
Landbürgermeisterei Hubbelrath im Landkreise Düsseldorf  
ernannt.

438. An Stelle des auf seinen Antrag von dem Amte  
eines Vorsitzenden des Königlichen Gewerbegerichts zu  
Düsseldorf entbundenen Rentners Alexander Naseberg  
ist der bisherige stellvertretende Vorsitzende, Zivilingenieur  
Paul Karsch, zum Vorsitzenden dieses Gewerbegerichts  
ernannt worden.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden dieses Gewerbe-  
gerichts wurde der Rentner Arthur Seyd hier selbst  
ernannt.

439. Dem Apotheker Bernhard Müller aus Wicrath  
ist die Konzession zur Weiterführung der an den Staat  
zurückgefallenen Apotheke in Wicrath erteilt worden.

440. Der Apotheker Franz Trimberger ist an Stelle  
des verstorbenen Apothekers Heinrich Jumloh als Ver-  
walter der Sternapotheke zu Elberfeld bestätigt worden.

441. Dem Apotheker Dr. Rudolf Große aus Barmen  
ist die Konzession zur Übernahme der von dem Genannten  
in Barmen neu errichteten 14. Apotheke erteilt worden.

442. Dem Krankenpfleger Wilhelm Steinhäuser zu  
Duisburg-Neiderich ist das Zeugnis als geprüfter Heil-  
gehülfe und Massieur erteilt worden.

443. Ernannt sind, der Landgerichtsdirektor Dr. Meyer  
in Cassel zum Senatspräsidenten hier, die Landgerichts-  
räte Dr. Voos und Dr. Rubens zu Oberlandesgerichts-  
räten, der Staatsanwaltschaftsrat Seel zum Ersten  
Staatsanwalt bei der Oberstaatsanwaltschaft und der  
Landgerichtsfretär Gronau zum Oberlandesgerichts-  
fretär.

444. Ernannt sind: a) der Amtsanwalt im Hauptamt  
Schmidel in Recklinghausen zum etatsmäßigen Amts-  
anwalt daselbst, b) der Assistent Fennefroh in Bocholt  
an die Staatsanwaltschaft in Bochum.

445. An Stelle des auf seinen Antrag von dem  
Amte eines stellvertretenden Vorsitzenden des Königlichen  
Gewerbegerichts zu Barmen entbundenen Rentners Karl  
Theodor Stahl ist der Rentner und Stadtverordnete  
Dr. phil. Karl Pathe zum stellvertretenden Vorsitzenden  
dieses Gewerbegerichts ernannt worden.

446. Zu Amtsrichtern sind ernannt: die Gerichts-  
assessoren Hoffmann in Dülken bei dem Amtsgerichte in  
Malmedy, Wof in Elberfeld bei dem Amtsgerichte in  
Moers, Rheindorf aus Cleve, zur Zeit in Dpladen, bei  
dem Amtsgerichte in Duisburg-Ruhrort. Zu Hilfsrichtern

sind bestellt: die Gerichtsassessoren Bieten in Grevenbroich bei dem Amtsgerichte in Rheinberg, Riffarth aus Düsseldorf bei dem Amtsgerichte in Dülken. Rechtsanwalt Dr. Giese in Moers ist zum Notar daselbst ernannt.

Besetzt sind: Amtsgerichtsekretär Buchruder in Moers als Gerichtsschreiber und Amtsgerichtsassistent Hohn in Geldern als Gerichtsschreibergehülfe an das Landgericht in Düsseldorf, Diätar Pieper in Oberhausen und Landgerichtsassistent Schirm in Düsseldorf unter Ernennung zu Gerichtsschreibern an das Amtsgericht in Moers, Diätar Bendix aus Mülheim a. d. Ruhr in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Geldern, Amtsgerichtsassistent Thurmann in Goch nach Übernahme in den Bezirk des Kammergerichts an das Amtsgericht in Brandenburg a. S., Gerichtsdiener Neuwfen in Goch an das Landgericht in Düsseldorf, Hilfsgerichtsdiener Strußberg aus Aachen als Gerichtsdiener und Gefangenenauffeher an das Amtsgericht in Goch, Hilfsgerichtsdiener von Gehlen aus Rheydt als Gerichtsdiener an das

Amtsgericht in Moers, Gerichtsvollzieher Jobski aus Odenkirchen unter Ernennung zum Gerichtsschreibergehülfe an das Amtsgericht in Goch, Militäranwalt Bresseler aus Düsseldorf als Gerichtsschreibergehülfe an das Amtsgericht in Geldern. Aktuar Mahlke aus Moers ist die ständige Bureauhilfsarbeiterstelle bei der Amtsanwaltschaft in Düsseldorf übertragen. Zur Aushilfeleistung im Bureaudienste sind beauftragt die Justizanwälter Fremk aus Cleve bei der Gerichtskasse in Duisburg, Mende aus Cleve bei dem Amtsgerichte in Rheinberg, Köhler aus Moers bei dem Amtsgerichte in Duisburg-Ruhrort, Rademaker aus Cleve bei dem Amtsgerichte in Goch, Aktuar Ostmeyer aus Geldern bei dem Amtsgerichte in Gerresheim.

447. Der Bergassessor Kratz ist zur Übernahme einer Stellung beim Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund vom 1. Januar 1908 ab auf 2 Jahre beurlaubt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92 und 93.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is difficult to decipher due to its low contrast and orientation.

Faint text at the bottom of the page, possibly a library stamp or a reference number. The text is mirrored and difficult to read.

Landesbibliothek

# Extra-Blatt

zum

## Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 15.

Düsseldorf, Mittwoch den 15. April

1908.

Inhalt: Termine für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

448. Für die Wahlen zur einundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gef.-Samml. S. 205) als Wahltermine:

für die Wahl der Wahlmänner: den 3. Juni d. J.,  
für die Wahl der Abgeordneten: den 16. Juni d. J.,

festgesetzt.

Wo infolge der Einführung von Frist- oder Gruppenwahlen (Art. I §§ 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906, Gef.-Samml. S. 318 ff.) die Beendigung der Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht möglich ist, sind die Wahlen der Wahlmänner am 4. und 5. Juni, die Wahlen der Abgeordneten am 17. Juni fort- und zu Ende zu führen.

Berlin, den 8. April 1908.

I c 818.

Der Minister des Innern: von Moltke.



1815-1816

Verzeichnis der verschiedenen Arten von Insekten

aus der Gegend von Bonn

von J. G. W. Fischer

Die Insekten sind in drei Klassen eingetheilt: Coleoptera, Lepidoptera, Hymenoptera.

Die Coleopteren sind weiter unterteilt in die Familien: Curculionidae, Chrysomelidae, etc.

Die Lepidopteren sind weiter unterteilt in die Familien: Noctuidae, Papilionidae, etc.

Die Hymenopteren sind weiter unterteilt in die Familien: Ichneumonidae, Braconidae, etc.

Die Dipteren sind weiter unterteilt in die Familien: Muscidae, Syrphidae, etc.

Die Thysanopteren sind weiter unterteilt in die Familien: Thysanoptera, etc.

Die Hemipteren sind weiter unterteilt in die Familien: Coreidae, Pentatomidae, etc.

Die Homopteren sind weiter unterteilt in die Familien: Cicadellidae, etc.

Die Neuropteren sind weiter unterteilt in die Familien: Megaloptera, etc.

Die Trichopteren sind weiter unterteilt in die Familien: Trichoptera, etc.

Die Strepsipteren sind weiter unterteilt in die Familien: Strepsiptera, etc.

Die Phlebotomen sind weiter unterteilt in die Familien: Phlebotomen, etc.

Die Siphonura sind weiter unterteilt in die Familien: Siphonura, etc.